

148

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 19. Mai 2004

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) habe ich die o. a. Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ vom 19. Mai 2004 mit Erlass vom 17. November 2004 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. Januar 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.1 — 424/501 (2) — 1
StAnz. 5/2005 S. 498

§ 1

Hochschulgrad

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität verleiht durch ihren Fachbereich Rechtswissenschaft den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplommurkunde aus (Anlage).

§ 2

Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, welche

1. die beiden letzten Semester vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung oder vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität studiert und
2. erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem hessischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(2) Sofern der oder die Berechtigte bereits einen anderen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

§ 3

Verwaltungsgebühr, Verfahrensvorschriften

(1) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,— Euro erhoben.

(2) Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2,
2. die Nachweise über die Immatrikulation an der Johann Wolfgang Goethe-Universität nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Ziff. 1,
3. eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich/einer rechtswissenschaftlichen Fakultät gestellt hat,
4. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß Abs. 1.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplommurkunde bzw. auf Antrag der oder des Berechtigten durch deren Zustellung. Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

(5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 30. November 2004

Prof. Dr. Joachim Rückert
Dekan

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachbereich Rechtswissenschaft

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin/Diplom-Jurist*) (Dipl.-Jur.)

aufgrund der am bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung*) nach dem hessischen JAG in der jeweils gültigen Fassung.

Frankfurt am Main, den

Siegel

Dekanin/Dekan*)
Fachbereich Rechtswissenschaft

*) Zutreffendes bitte einfügen

149

Studien- und Prüfungsordnung für den Kooperativen Bachelor-Studiengang Ingenieurwissenschaften (KIng) an der Fachhochschule Darmstadt mit den Studienschwerpunkten Automatisierungstechnik, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Chemische Technik

Mit Erlass vom 24. März 2004 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518) die o. a. Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.

Sie wird hiermit nach § 38 Abs. 4 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. Januar 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.4 — 486/172 — (4)

StAnz. 5/2005 S. 498

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 31. Juli 2000 haben die Fachbereiche Maschinenbau am 5. Oktober 2004, Kunststofftechnik am 16. November 2004, Chemie- und Biotechnologie am 9. November 2004, Elektrotechnik und Informationstechnik am 5. Oktober 2004 sowie die Gemeinsame Kommission für den Studiengang Mechatronik der Fachhochschule Darmstadt am 26. Oktober 2004 nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Kooperativen Bachelor-Studiengang Ingenieurwissenschaften (KIng) mit den Studienschwerpunkten Automatisierungstechnik, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Chemische Technik beschlossen.